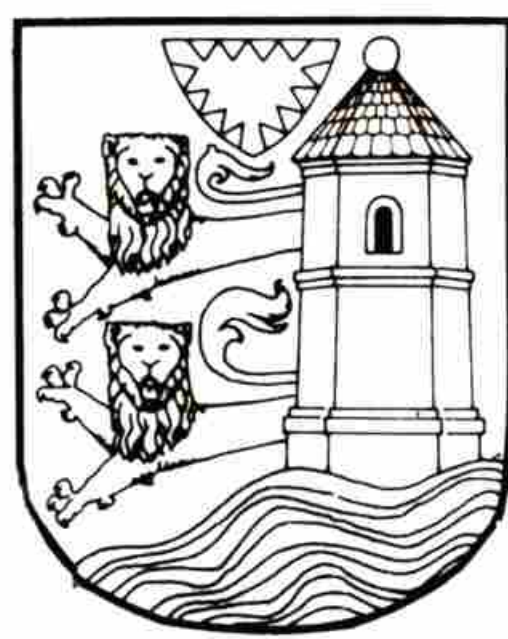




# SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN WRANGELSTRASSE (NR. 212)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i. d. Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 30.03.95 Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 212, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

und nach

## ZEICHENERKLÄRUNG

### 1. Planfestsetzungen

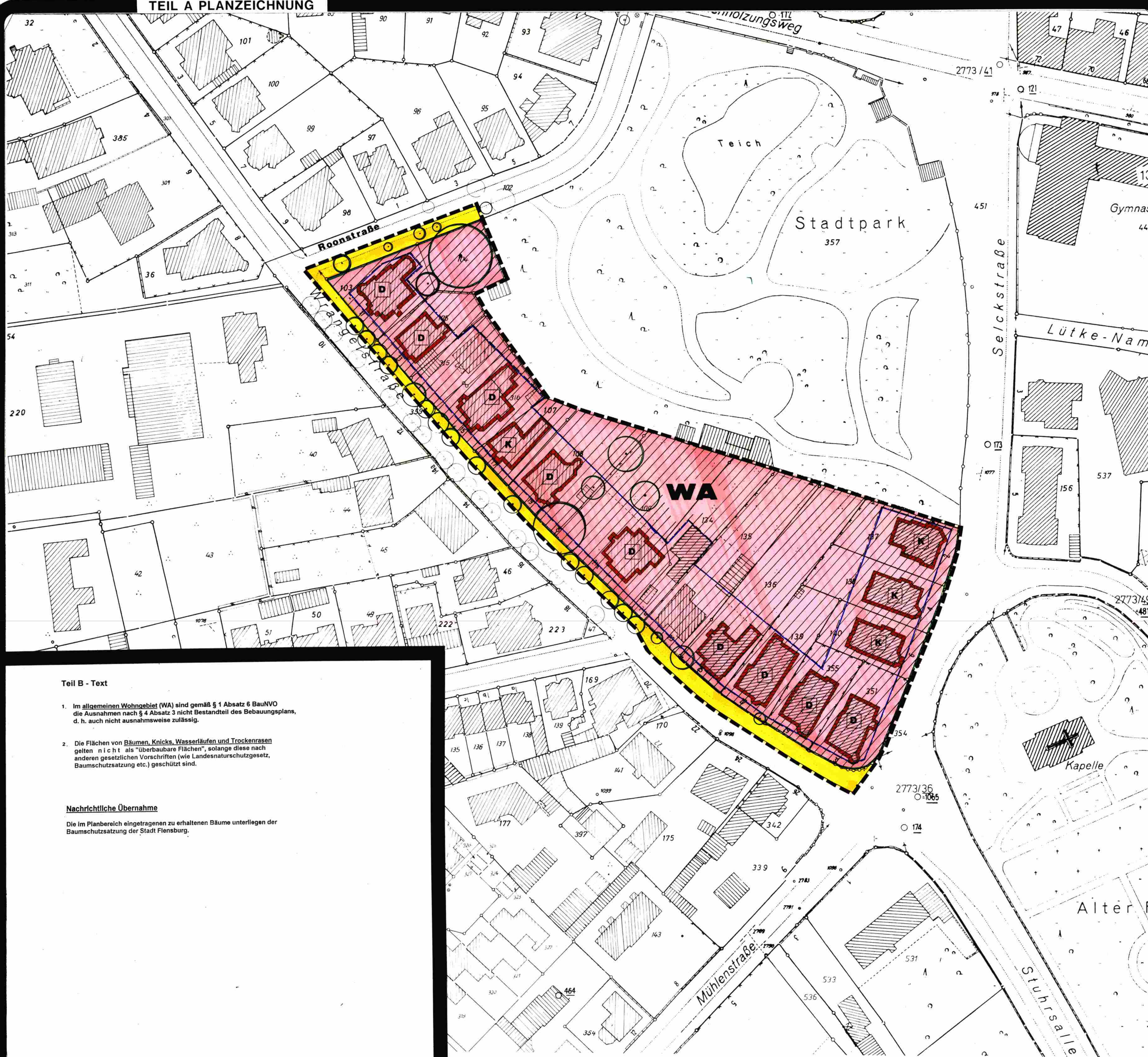
|  |                         |                                       |
|--|-------------------------|---------------------------------------|
|  | Allgemeine Wohngebiete  | § 4 BauNVO                            |
|  | Straßenverkehrsflächen  | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB               |
|  | Straßenbegrenzungslinie |                                       |
|  | Baugrenze               | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB<br>§ 23 BauNVO |

### 2. Darstellungen ohne Normcharakter

|  |                              |  |
|--|------------------------------|--|
|  | Vorhandene Gebäude           |  |
|  | Vorhandene Flurstücksgrenzen |  |

### 3. Nachrichtliche Übernahme

|  |                                        |                  |
|--|----------------------------------------|------------------|
|  | Bäume zu erhalten                      |                  |
|  | Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung | §§ 5/6 DSchG     |
|  | Einfaches Kulturdenkmal                | § 1 Abs. 2 DSchG |



#### Teil B - Text

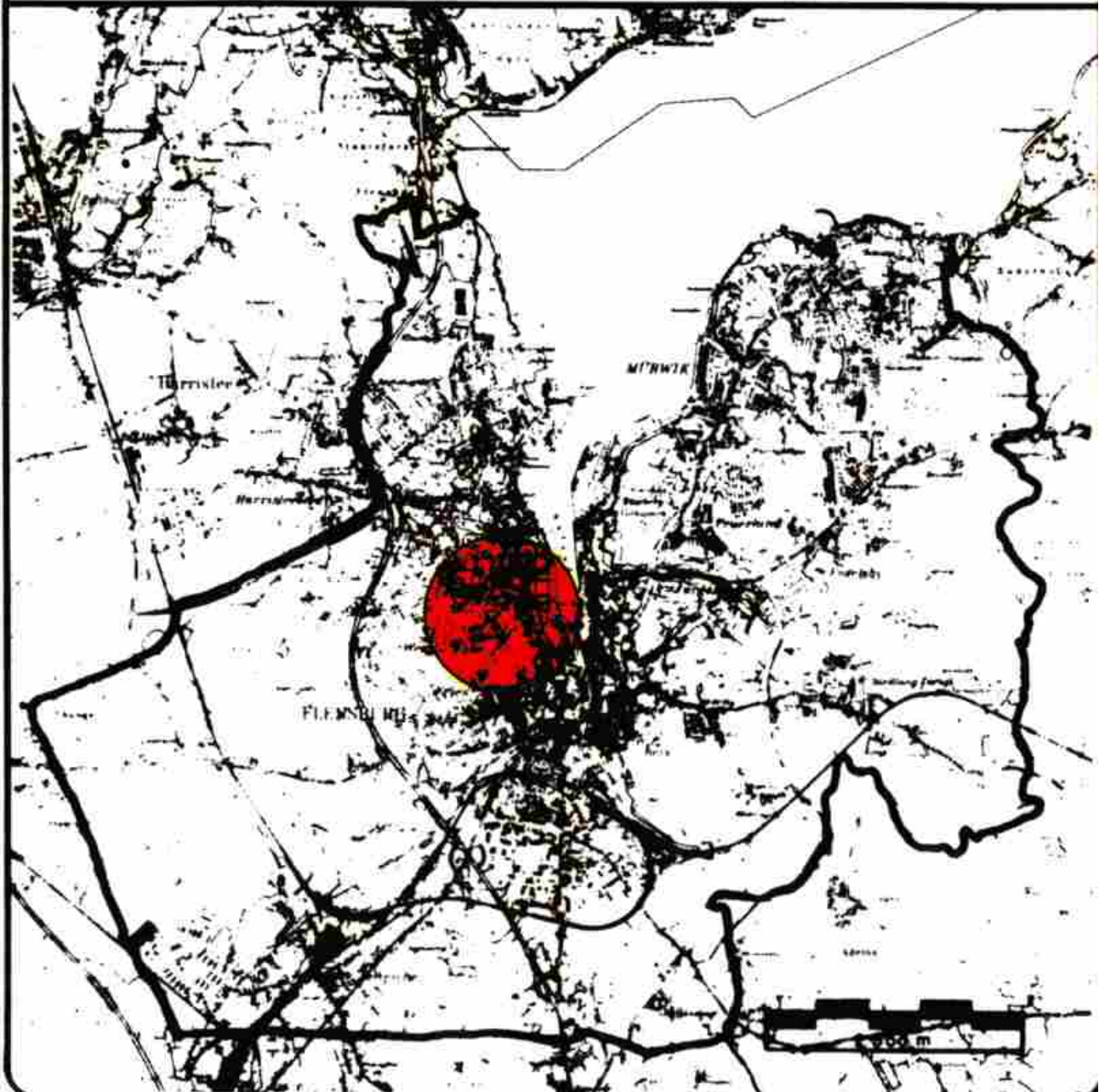
- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Absatz 6 BauNVO die Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 nicht Bestandteil des Bebauungsplans, d. h. auch nicht ausnahmsweise zulässig.
- Die Flächen von Bäumen, Knicks, Wasserläufen und Trockenrasen gelten nicht als "überbaubare Flächen", solange diese nach anderen gesetzlichen Vorschriften (wie Landesnaturschutzgesetz, Baumschutzsatzung etc.) geschützt sind.

#### Nachrichtliche Übernahme

Die im Planbereich eingetragenen zu erhaltenen Bäume unterliegen der Baumschutzsatzung der Stadt Flensburg.

## GEBIETSSTRECKE

- Im Norden: der Roonstraße, dem Stadtpark,
- Im Osten: der Selckstraße,
- Im Süden: der Mühlenstraße,
- Im Westen: der Wrangelstraße



#### Verfahrensvermerke

Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Flensburg, den ... (Siegel)

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 02.09.1993.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Flensburger Tageszeitungen am 30.10.1993 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.07.1994 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.08.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Ratsversammlung hat am 17.11.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.12.1994 bis zum 20.01.1995 während der Dienstzeit öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 10.12.1994 in den Flensburger Tageszeitungen bekanntgemacht worden.

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.03.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Anschließend wurde der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 30.03.1995 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung genehmigt.

Flensburg, den 23.05.95

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 23.05.95 dem Innenminister angezeigt worden.

Dieser hat mit Erlaß vom 06.06.95, Az.: IV 113-112/1, erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Flensburg, den 30.06.95

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Flensburg, den 3. Juli 1995

*V. V. V.*  
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 17.07.95 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 18.07.1995 in Kraft getreten.

Flensburg, den 27.07.95

## B - PLAN NR. 212

### Wrangelstrasse

Es gilt die BauNVO 1990



Maßstab 1 : 500

0 10 20 30 40 50 60 m

STAND April 95